

B. Kurzzusammenfassung: Entwurf eines Bundeswehr-Infrastrukturbeschleunigungsgesetzes

I. Ziel und Anlass des Gesetzentwurfs

Der Entwurf begründet den Regelungsbedarf mit der beschriebenen sicherheitspolitischen Bedrohung Europas und Deutschlands durch Russland. Die schnelle Aufwuchs- und Durchhaltefähigkeit der Bundeswehr soll bereits im Frieden hergestellt und als Bestandteil der Abschreckung gesichert werden.

Der materielle und personelle Aufwuchs der Bundeswehr erfordert nach dem Entwurf einen erheblichen Auf- und Ausbau militärischer und sonstiger verteidigungswichtiger Infrastruktur. Genannt werden insbesondere Infrastruktur für Waffensysteme, Munitionslagerung, Ausbildung und Versorgung sowie der Ausbau von Seehäfen, Flugplätzen und Luftüberwachungsanlagen.

Das Gesetz soll das Bauvolumen erhöhen, Bauvorhaben beschleunigen, eine strategische Liegenschaftsreserve einschließlich ihres Betriebs ermöglichen und die militärische Nutzung vorhandener und neuer Liegenschaften sichern. Dazu sollen Eigenvollzugsmöglichkeiten des Bundes gestärkt, Verfahren verkürzt, Ausnahmen im Umwelt- und Naturschutzrecht geschaffen und militärische Belange in Abwägungsentscheidungen besonders gewichtet werden.

II. Wesentliche Inhalte

1. Bundeswehrbaugesetz und Eigenvollzug

Das neue Bundeswehrbaugesetz gilt für Planung und Umsetzung von Bauvorhaben für die Bundeswehr und verbündete Streitkräfte sowie für den Betrieb militärischer Liegenschaften und Gebäude.

Neben der bisherigen Übertragung von Bauaufgaben auf die Länder kann der Bund Bauaufgaben selbst erledigen. Leitung, Steuerung und Ausführung können durch die Bundeswehrverwaltung übernommen werden, sofern nicht ein Land die Aufgabe nach einem zuvor vereinbarten Verfahren übernimmt.

Der Bund kann für Bau oder Betrieb der Infrastruktur außerdem ein privatrechtlich organisiertes Unternehmen gründen oder sich an einem bestehenden Unternehmen beteiligen.

Bau und Betrieb von Anlagen für die Bundeswehr oder verbündete Streitkräfte werden als im überragenden öffentlichen Interesse liegend und der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland dienend festgelegt. Treffen mehrere Belange aufeinander, die jeweils im überragenden öffentlichen Interesse liegen, ist im Einzelfall über den Vorrang zu entscheiden.

Das Bundesministerium der Verteidigung kann für Anlagen seines Geschäftsbereichs eine eigene Stelle als Sachverständigenorganisation für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bestimmen und anerkennen.

2. Rechtsschutz und Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts

Rechtsbehelfe gegen die Zulässigkeit oder Durchführung der vom Bundeswehrbaugesetz erfassten Bauvorhaben haben keine aufschiebende Wirkung.

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in bestimmten verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten im ersten und letzten Rechtszug. Erfasst werden insbesondere Verfahren über:

- Schutzbereichsanordnungen und Maßnahmen innerhalb von Schutzbereichen,
- länderübergreifende oder mehr als 40 Kilometer lange leitungsgebundene Versorgungsvorhaben,
- militärische Flugplätze und
- die Bezeichnung von Grundstücken nach dem Landbeschaffungsgesetz.

Die Verwaltungsgerichtsordnung wird entsprechend ergänzt.

3. Immissionsschutz und Umweltverträglichkeitsprüfung

Bis zum 31. Dezember 2035 soll bei bestimmten wesentlichen Änderungen verteidigungsbezogener genehmigungsbedürftiger Anlagen eine Anzeige an die Stelle eines Änderungsgenehmigungsverfahrens treten, wenn ausschließlich die erwarteten Lärmauswirkungen das Genehmigungsverfahren erforderlich machen würden. Vor der Anzeige muss die Bundeswehr die zuständige Behörde anhören und eine Stellungnahme einholen.

Für bestimmte Vorhaben nach den Nummern 17.1, 17.2 und 19.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung kann das Bundesministerium der Verteidigung oder eine von ihm benannte Stelle entscheiden, von einer Umweltverträglichkeitsprüfung abzusehen. Voraussetzung ist, dass die Zulassung bis zum 31. Dezember 2035 beantragt wird.

4. Schutzbereiche und Landbeschaffung

Der Begriff des Schutzbereichs wird neu gefasst. Verteidigungszwecke können auch durch Dritte wahrgenommen werden und sich aus Bündnisverpflichtungen oder Verträgen über die Stationierung auswärtiger Streitkräfte ergeben. Als Verteidigungsanlagen gelten auch konkret geplante Anlagen und gekennzeichnete Flächen, unabhängig von einer Bebauung.

Vor der Anordnung eines Schutzbereichs ist die Landesregierung anzuhören. Diese beteiligt die betroffenen Gemeinden oder Gemeindeverbände. Die Stellungnahme ist grundsätzlich innerhalb von drei Monaten abzugeben; die Frist kann in begründeten Ausnahmefällen einmalig um bis zu drei Monate verlängert werden. Nach Fristablauf wird vermutet, dass keine Einwände bestehen.

Für bauliche und andere Veränderungen innerhalb eines Schutzbereichs gilt eine Zustimmungsfrist von zwei Monaten. Wird die Zustimmung innerhalb dieser Frist nicht verweigert, gilt sie als erteilt. Die Schutzbereichsbehörde muss innerhalb von zehn Werktagen mitteilen, wenn der Antrag unvollständig ist und die Frist deshalb nicht beginnt.

Auch das Anhörungsverfahren nach dem Landbeschaffungsgesetz soll grundsätzlich innerhalb von drei Monaten abgeschlossen werden. Nach Fristablauf wird vermutet, dass keine Einwände bestehen. Die Landesregierung kann bei nicht raumbedeutsamen Verfahren oder freihändigen Erwerbsmaßnahmen auf eine Anhörung verzichten.

Mit der Bezeichnung eines Grundstücks für Verteidigungszwecke ist der Bund nicht an entgegenstehende Pläne gebunden, soweit dies für den Verteidigungszweck erforderlich ist.

Das Grundstück wird für die Zukunft der Planungshoheit der lokalen Gebietskörperschaften entzogen.

Bei bereits bundeseigenen, früher militärisch genutzten Grundstücken entfällt das Anhörungsverfahren, wenn keine zivile Nachnutzung erfolgt ist und die militärische Nutzung vor höchstens zehn Jahren formal aufgegeben wurde.

5. Bundesleistungsgesetz

Der Katalog möglicher Leistungen wird erweitert. Erfasst werden insbesondere Verträge über die Herausgabe und Nutzung von Informationen und Geschäftsgeheimnissen sowie über Nutzungsrechte an Designs, urheberrechtlich geschützten Werken, technischen Unterlagen, Zeichnungssätzen, Quellcodes und Betriebsanleitungen.

Zu den anforderbaren Ausrüstungsgegenständen und Unterkunftsgütern für Truppen werden ausdrücklich Waren des täglichen Gebrauchs wie Hygieneartikel, verpackte Lebensmittel, Süßwaren und Dosengetränke aufgenommen.

Als Leistungsempfänger kann neben dem Bedarfsträger ein von diesem bestimmter Auftragnehmer vorgesehen werden, soweit seine Leistung der Herstellung oder Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der Streitkräfte dient.

Öffentliche Verkehrswege dürfen nur im Benehmen mit den zuständigen Behörden gesperrt werden. Die zuständigen Behörden treffen die erforderlichen Maßnahmen; Sperrungen müssen zeitlich befristet sein.

6. Unterbringung von Soldatinnen und Soldaten

Nichtunterkunftspflichtigen Soldatinnen und Soldaten kann eine notwendige amtliche Unterkunft bereitgestellt werden, wenn sie nicht täglich zum Wohnort zurückkehren, die tägliche Rückkehr unzumutbar oder dienstlich nicht gestattet ist und kein Anspruch auf Erstattung notwendiger Übernachtungskosten am Dienort besteht.

Der Dienstherr kann die Bereitstellung auf vorhandene freie Kapazitäten begrenzen.

7. Wasser-, Wald- und Naturschutzrecht

Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Verteidigungszwecken dienen oder entsprechend ausgewiesen sind, sollen nur dann erstmals als Trinkwasserschutzgebiete festgesetzt werden, wenn eine ortsnahe Wasserversorgung nicht mit vertretbarem Aufwand anders sichergestellt werden kann. Die Festsetzung erfolgt im Benehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung oder der zuständigen Bundeswehrdienststelle.

Bei Anordnungen in neu festgesetzten Wasserschutzgebieten und bei baulich-technischen Hochwasserschutzmaßnahmen ist die bestimmungsgemäße militärische Nutzung innerhalb der im Gesetz genannten wasserwirtschaftlichen Grenzen zu gewährleisten.

Im Bundeswaldgesetz werden bestimmte verteidigungsbezogene Flächen vom Waldbegriff ausgenommen. Dazu gehören insbesondere nach militärischer Nutzungsplanung als Freigelände ausgewiesene Sukzessionsflächen, bestimmte überbaute oder versiegelte Flächen sowie festgelegte Streifen an Einfriedungen.

Auf Flächen, die Verteidigungs-, Sicherheits- oder bestimmten Luftverkehrszwecken dienen, hat die bestimmungsgemäße Nutzung Vorrang. Über Waldumwandlungen, Erstaufforstungen und die Verwendung von Schutz- oder Erholungswald entscheidet die zuständige

Bundesbehörde im Benehmen mit der Landesbehörde. Die Landesbehörde muss sich innerhalb von vier Wochen äußern; andernfalls gilt das Benehmen als hergestellt.

Im Bundesnaturschutzgesetz werden die Sonderregelungen für Verteidigungsflächen auf Flächen erweitert, die für Verteidigungszwecke ausgewiesen werden sollen und für die bereits ein Verfahren nach dem Landbeschaffungsgesetz eingeleitet wurde.

Bis zum 31. Dezember 2035 können unvermeidbare Beeinträchtigungen auf ausschließlich der Verteidigung dienenden Flächen ohne Ausgleich oder Ersatz zugelassen werden, wenn eine Ersatzzahlung geleistet wird. Die Mittel müssen zweckgebunden für eine mindestens gleichwertige ökologische Aufwertung im betroffenen oder in einem angrenzenden Naturraum verwendet werden.

Von bestimmten Schutzgebiets- und Biotopverboten werden die militärische Nutzung, Bau und Betrieb militärischer Anlagen, die hierauf bezogene Gefahrenabwehr, der vorbeugende Brandschutz sowie die Betreuung von Freigelände und Wald ausgenommen. Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind bei der militärischen Nutzung zu berücksichtigen.

Für unmittelbar der Landesverteidigung oder zwischenstaatlichen Verteidigungsverpflichtungen dienende Vorhaben werden Zuständigkeiten für artenschutzrechtliche Ausnahmen und naturschutzrechtliche Befreiungen auf das Bundesministerium der Verteidigung oder die zuständige Bundeswehrdienststelle übertragen. Die Entscheidungen ergehen im Benehmen mit den Naturschutzbehörden. Auf militärisch genutzten Flächen der Gaststreitkräfte ist die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zuständig.

Bis zum 31. Dezember 2035 dürfen durch die Erklärung geschützter Teile von Natur und Landschaft in den genannten Meeresbereichen keine Beschränkungen militärischer Nutzungen in Küstengewässern begründet werden.

III. Praktische Auswirkungen

Für die erst- und letztinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts werden ab 2028 zusätzliche jährliche Personal- und Sachkosten von rund 206.690 Euro erwartet. Der Entwurf geht von ungefähr neun zusätzlichen Verfahren jährlich und einem Bedarf von einer Richterstelle der Besoldungsgruppe R 6 aus. Der Mehrbedarf soll im Einzelplan 07 ausgeglichen werden.

Für die Bereitstellung von Gemeinschaftsunterkünften an nichtunterkunftspflichtige Soldatinnen und Soldaten können in den Jahren 2027 bis 2031 Mehrausgaben von insgesamt bis zu rund 210 Millionen Euro entstehen. Der Entwurf verteilt diese auf:

- 25 Millionen Euro im Jahr 2027,
- 35 Millionen Euro im Jahr 2028,
- jeweils 50 Millionen Euro in den Jahren 2029, 2030 und 2031.

Die Bereitstellung kann auf bereits vorhandene bundeswehreigene Kapazitäten begrenzt werden. Die Finanzbedarfe sollen innerhalb des jeweiligen Einzelplans gedeckt werden.

Für Bürgerinnen und Bürger und für die Wirtschaft entsteht nach dem Entwurf kein Erfüllungsaufwand. Neue Bürokratiekosten aus Informationspflichten werden nicht

ausgewiesen. Für Bund und Länder soll kein zusätzlicher wesentlicher Erfüllungsaufwand entstehen.

Sonstige Kosten für die Wirtschaft oder die sozialen Sicherungssysteme sowie Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau werden nicht erwartet.

IV. Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Das Bundeswehr-Infrastrukturbeschleunigungsgesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Mehrere Sonder- und Ausnahmeregelungen sind bis zum 31. Dezember 2035 befristet. Dies betrifft insbesondere:

- das Anzeigeverfahren für bestimmte ausschließlich lärmbedingte Anlagenänderungen,
- die Möglichkeit, bei bestimmten Vorhaben von einer Umweltverträglichkeitsprüfung abzusehen,
- die besondere naturschutzrechtliche Ersatzzahlungsregelung,
- bestimmte Beschränkungen geschützter Meeresgebiete gegenüber militärischen Nutzungen sowie
- die besondere Zuständigkeit für naturschutzrechtliche Befreiungen.